



Gemeindeordnung

der Einheitsgemeinde Balm bei Günsberg

(nachfolgend Gemeinde Balm genannt)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Gemeindeangehörige**
- 3. Organisation der Gemeinde**
 - 3.1 Allgemeine Organisation**
 - 3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**
 - 3.3 Kommissionen**
 - 3.4 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**
- 4. Finanzhaushalt**
- 5. Zusammenarbeit der Gemeinden**
- 6. Beschwerderecht**
- 7. Schlussbestimmungen**

Anhang

Anhang 1 – Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge und Zweckverbände

Gemeindeordnung

Vom 19. Juni 2013 (Stand 1. August 2017)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm
gestützt auf die §§ 2 und 56 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾
beschliesst:

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 45 KV

§ 2 ¹Die Gemeinde Balm ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, sowie allen in der Gemeinde Balm heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz.

1.3 Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3 ¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen und Bürger und Bürgerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;

¹⁾ BGS 131.1.

- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
- l) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- m) die Güter zu verwalten;
- n) für eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes und dessen Pflege zu sorgen.

2. Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4 ¹ Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert vierzehn Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert vierzehn Tagen abzumelden.

³ ...¹⁾

2.2 Einbürgerung

Die Einbürgerung ist in einem separaten Reglement geregelt (Einbürgerungsreglement).

2.3 Datenschutz

§ 6 GG

§ 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 6 Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 19 GG

§ 8 ¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;²⁾

¹⁾ § 4 Absatz 3 aufgehoben am 13. Juni 2017.

²⁾ § 8 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 13. Juni 2017.

b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

²Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

³Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

⁴Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁵Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG

§ 9 ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei, anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13 ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden alle vier Jahre nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 41 GG

§ 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und an einem sicheren und geschützten Ort aufzubewahren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15 Wer stimmberechtigt ist, kann:

¹ an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie Anträge zu den traktandierten Gegenständen und Ordnungsanträge zum Verfahren stellen;

² eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

³ ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

⁴ mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 16 Jeder Einwohner oder Einwohnerin und jeder Bürger oder Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 18 ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19 ¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der/die Gemeindepräsident/in¹⁾.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz-, wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§§ 50 u. 56 ff. GG

§ 20 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.

3.2.2.2 Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22 ¹ Der Gemeinderat zählt 3 Mitglieder.

² Die Anzahl der Ersatzmitglieder werden je Amtsperiode vom Gemeinderat festgelegt.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 23 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde;

¹⁾ § 19 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 13. Juni 2017.

- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Recht setzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- ³ Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 10'000.--;
- ⁴ Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für jährlich wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 5'000.--;
- ⁵ Der Gemeinderat hat nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission die Kompetenz Gebühren, die auf Grund der einzelnen Gebührenreglemente kostendeckend erhoben werden, im Rahmen allfällig steigender Kosten, anzupassen.
- ⁶ Er ist zuständig für den Wald. Die Aufgaben richten sich nach dem Kantonalen Waldgesetz und der dazugehörenden Verordnung.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

- § 24** ¹ Dem einzelnen Mitglied des Gemeinderates werden einzelne Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen. Der Gemeinderat legt die Zuweisung der einzelnen Ressorts in der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode fest.
- ² Die Finanzkompetenz der einzelnen Ressorts des Gemeinderates liegt im Rahmen des Ressortbudgets und der Finanzkompetenz des gesamten Gemeinderates.

3.3 Kommissionen

3.3.1 Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

- § 25** ¹ Der Gemeinderat der Gemeinde Balm wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2
b) Bau- und Werk- und Planungskommission	3	2
c) Umweltschutzdelegierte/r	1	1
d) Gemeindedelegierte der Zweckverbände und interkommunaler Vereinbarungen an denen die Gemeinde beteiligt ist		

- ² Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.
- ³ Für die Wahl haben die Parteien und Interessensgruppen grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis im Gemeinderat das Vorschlagsrecht.
- ⁴ Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Kommissionen in einer zusammengefasst, aufgelöst oder bei Bedarf verkleinert werden.
- ⁵ Bei Bedarf können auch Spezialkommissionen gebildet werden.
- ⁶ Bei gemeindeübergreifenden Kommissionen ist die Verantwortung des Ressortchefs in den einzelnen Gemeinden und die Verantwortung und Kompetenzen des Kommissionspräsidenten im Aufgabenbeschrieb als Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung klar zu regeln.

3.3.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

- § 26** ¹ Die Befugnisse und die Aufgaben der Kommissionen werden in separaten Aufgabenbeschrieben geregelt.

²Die Finanzkompetenz der einzelnen Kommissionen basiert auf den bewilligten Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.¹⁾

³Die Vergabekompetenzen und –pflichten richten sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

3.4 Behördenmitglieder, Beamte/Beamtinnen und Angestellte

3.4.1 Dienstverhältnis § 120 GG

§ 27 ¹ Auf der Stufe der Gemeinde unterscheiden wir Beamte/Beamtinnen und Angestellte.

²Die Aufgaben des Gemeindepersonals werden in separaten Aufgabenbeschrieben geregelt.

³Auf Beschluss des Gemeinderates können verschiedene Aufgaben in einer Stelle zusammengefasst werden.

⁴In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals geregelt.

3.4.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin § 126 GG

§ 28 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

3.4.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin § 131 GG

§ 29 ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

²Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann vom Gemeinderat eine ausserstehende Fachstelle für Schriftverkehr und Administration beauftragt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

3.4.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin § 132 GG

§ 30 ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

²Anstelle eines Finanzverwalters oder einer Finanzverwalterin kann vom Gemeinderat eine ausserstehende Fachstelle zur Führung des Finanzhaushaltes beauftragt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

4. Finanzhaushalt

4.1 Finanzreglement

§ 31 Das Finanzreglement ordnet den Umgang mit den Gemeindefinanzen.

4.2 Finanzplan § 138 GG

§ 32 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt ihn der Gemeindeversammlung bekannt.²⁾

¹⁾ § 26 Absatz 2 Fassung vom 13. Juni 2017.

²⁾ § 32 Fassung vom 13. Juni 2017.

4.3 Budget¹⁾ § 139 ff. GG

§ 33²⁾ Das Budget der Kommissionen für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten und bis 31. Dezember der Gemeindeversammlung vorzulegen.

4.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG

§ 34³⁾ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

4.5 Rechnungsprüfung § 155 ff. GG

§ 35⁴⁾ ¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von 1 Jahr die Revisionsstelle.

5. Zusammenarbeit der Gemeinden

5.1 Öffentlich-rechtliche Verträge § 164 ff. GG

§ 36 ¹ Die Gemeinde Balm hat die im Anhang 1 aufgelisteten Verträge abgeschlossen.

² Solche Verträge und Vertragsanpassungen sind zuhanden der Gemeindeversammlung zu beantragen.

5.2 Zweckverbände/Mitgliedschaften/Teilhaberschaften § 166 ff. GG

§ 37 ¹ Die Gemeinde Balm ist Mitglied der im Anhang 1 aufgelisteten Zweckverbände, Unternehmungen und Institutionen.

² Solche Mitgliedschaften und deren Statuten bzw. Kompetenzordnungen unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

³ § 166 ff. GG findet auch Anwendung für Institutionen, Unternehmungen und sonstige Mitgliedschaften.

6. Beschwerderecht §§ 197 ff. GG

§ 38 ¹ Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Beamtinnen, Gemeindeangestellten sowie gemeindeeigene Unternehmungen und Institutionen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

¹⁾ Überschrift 4.3 Fassung vom 13. Juni 2017.

²⁾ § 33 Fassung vom 13. Juni 2017.

³⁾ § 34 Fassung vom 13. Juni 2017.

⁴⁾ § 35 Fassung vom 13. Juni 2017.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 39 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2007 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

7.2 Inkrafttreten

§ 40 Diese Gemeindeordnung mit dem Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Januar 2013¹⁾ in Kraft.

Balm, 19. Juni 2013

Für die Gemeinde Balm b. Günsberg

François Emmenegger
Gemeindepräsident

Evelyne Förster
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 19. Juni 2013.
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. Dezember 2013.

Anhänge

Anhang 1 Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge und Zweckverbände

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 13. Juni 2017 am 1. August 2017 (vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 11. August 2017).

Anhang 1 zur Gemeindeordnung der Gemeinde Balm

Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge und Zweckverbände

Die Gemeinde Balm

a) **hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:**

1. Konzessionsvertrag mit der AEK Energie AG
2. Vertrag über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinden Günsberg, Riedholz (Ortsteil Niederwil) und Balm
3. Leistungsauftrag / Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Aare-Nord-SO
4. Rahmenvereinbarung Unterleberberg
5. Vertrag über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
6. Regionalfirewehr Günsberg, Balm und Kammersrohr
7. Zusammenarbeitsvertrag (Leitgemeindemodell) im Bereich der Integrationsförderung

b) **ist folgenden Zweckverbänden und Stiftungen beigetreten:**

1. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg
2. Zweckverband Abwasserregion Unterleberberg (ARA)
3. Zweckverband Gemeinsame Schule Unterleberberg GSU
4. ...¹⁾
5. Zweckverband Zivilschutzanlage Günsberg
6. Stiftung Pflegeheim zur Forst, Solothurn
7. Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg
8. Verein Mütter- und Väterberatung Solothurn-Lebern

¹⁾ Neu Buchstabe a Ziffer 6.